

Messstellen- und Messrahmenvertrag

Zwischen

Stadtwerke Waren GmbH
Ernst-Alban-Straße 2
17192 Waren (Müritz)

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

- nachfolgend „Messstellenbetreiber/ Messdienstleister“ genannt -

Identifikationsnummern

- Netzbetreiber:
- Messstellenbetreiber:
- Messdienstleister:

MUSTER

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Voraussetzungen für den Messstellenbetrieb und der Messung.....	3
3	Anforderungen an die Messeinrichtung/Messstelle	4
4	Anforderungen an den Messstellenbetreiber.....	4
5	Der Messstellenbetrieb.....	5
6	Kontrolle der Messeinrichtung, Störungsbeseitigung und Befundprüfung.....	5
7	Zusätzliche Pflichten des Messstellenbetreibers bei gleichzeitiger Übernahme der Messung .	6
8	Pflichten des Netzbetreibers.....	6
9	Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften	7
10	Datenaustausch.....	7
11	Vertragsgegenstand und Bedingungen der Messung	7
12	Regelungen zur Messung.....	8
13	Anforderungen an den Messdienstleister	9
14	Anforderungen an den Netzbetreiber	9
15	Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen.....	9
16	Informationsaustausch	10
17	Messdienstleisterwechsel.....	10
18	Haftung.....	10
19	Messstellenbetreiber- , Messdienstleisterkonkurrenz.....	11
20	Laufzeit und Kündigung.....	11
21	Schlussbestimmungen	12

MUSKEL

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Voraussetzungen für die Durchführung des Messstellenbetriebes und/oder der Messung im Bereich Gas durch einen vom Anschlussnehmer beauftragten Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister im Netzgebiet der Stadtwerke Waren GmbH. Er beinhaltet Rechte und Pflichten zum Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen sowie die Durchführung der Messung nach § 21b des EnWG in Verbindung mit der Netzzugangsverordnung für Gas (GasNZV), der Messzugangsverordnung (MessZV), dem Eichgesetz, der Eichordnung, der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV), der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) und der Anreizregulierungsverordnung.

- 1.1 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers/ Messdienstleisters in der jeweiligen Messstelle ist
 - ein bestehendes Anschlussnutzungsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem letztverbrauchenden Kunden
- 1.2 Der Messstellenbetreiber/ Messdienstleister versichert hiermit das Bestehen eines entsprechenden Auftragsverhältnisses oder weist dieses durch Vorlage geeigneter Unterlagen nach.
- 1.3 Die Parteien sind verpflichtet, mit dem Anschlussnutzer keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

2. Voraussetzungen für den Messstellenbetrieb und der Messung

- 2.1 Der Netzbetreiber führt eine Übersicht in Form einer Bestandsliste (Anlage 1), in der alle vertraglich vereinbarten Messstellen aufgeführt sind, für die der Messstellenbetreiber / Messdienstleister den Messstellenbetrieb und/oder die Messung durchführt und teilt diese dem Messstellenbetreiber/ Messdienstleister mit.
- 2.2 Die An- und Abmeldung der Messeinrichtungen eines Anschlussnehmers kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- 2.3 Der Messstellenbetreiber teilt dem Netzbetreiber jede An- und Abmeldung von Messeinrichtungen unter Angabe der erforderlichen Daten nach Anlage 1 in elektronischer Form mit. Das Format und die Einzelheiten der Messstellenbetreiberprozesse orientieren sich an den Technischen Mindestbedingungen des Netzbetreibers. Ergänzend werden wirksame Festlegungen der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten für den Messstellenbetrieb berücksichtigt. Wiederum ergänzend werden die Festlegungen der Bundesnetzagentur für Geschäftsprozesse und Datenformate bei Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas, Beschluss der BNetzA vom 20.08.2007, Az. BK7-06-067) herangezogen.
- 2.4 Der Netzbetreiber bestätigt dem Messstellenbetreiber spätestens am 15. Werktag des auf die An- bzw. Abmeldung folgenden Monats die der jeweiligen Messstelle zugeordnete Messeinrichtung. Mit der Bestätigung erfolgt die Aufnahme der für die Messeinrichtung erforderlichen kundenspezifischen Daten in die laufend aktualisierte Anlage 1 (Messstellen) zum Rahmenvertrag. Alle Angaben, die die Messeinrichtungen betreffen, werden in die Anlage 1 aufgenommen. Mit der Bestätigung sind die Zuordnung und damit die Veränderung der Messeinrichtung für den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber verbindlich. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Messeinrichtung wird der Netzbetreiber in Textform begründen.
- 2.5 Die An- und Abmeldung von Messeinrichtungen gemäß Anlage 1 muss ordnungsgemäß und vollständig sein. Es gelten die Vorgaben der MessZV. Bis zu deren Inkrafttreten darf der Netzbetreiber eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Messeinrichtung anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Messeinrichtung unwirksam.
- 2.6 Sofern die Messeinrichtung elektronisch ausgelesen wird, hat der Messstellenbetreiber gem. §9 MessZV auch die Messung durchzuführen.

3 Anforderungen an die Messeinrichtung/Messstelle

- 3.1 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen.
- 3.2 Die Messeinrichtung des Messstellenbetreibers muss den gesetzlichen Anforderungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, der BDEW- Richtlinie „MeteringCode 2006, Ausgabe 2008“, dem DVGW-Regelwerk und den Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messeinrichtung (Anlage 2) in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen.
- 3.3 Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.
- 3.4 Der Messstellenbetreiber ist zum Einbau von Messeinrichtungen zur stündlich registrierenden Leistungsmessung (inkl. der Datenübertragungssysteme) verpflichtet, wenn der Letztverbraucher zuvor mit einer registrierenden Leistungsmessung ausgelesen wurde.
- 3.5 Sofern an einer Messstelle wegen baulicher Veränderungen, einer Änderung des Verbraucherverhaltens des Anschlussnutzers oder Änderung des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, von dem Messstellenbetreiber unverzüglich, spätestens jedoch mit einer Frist von zwei Monaten eine Anpassung zu verlangen. Erfolgt keine rechtzeitige Anpassung, übernimmt der Netzbetreiber unverzüglich den Messstellenbetrieb.
- 3.6 Bei Messstellen, die erstmalig in Betrieb genommen werden, vergibt der Netzbetreiber die Zählpunktbezeichnung und teilt diese dem Messstellenbetreiber, soweit möglich, noch vor der Inbetriebnahme der Messstelle mit.

4 Anforderungen an den Messstellenbetreiber

- 4.1 Messeinrichtungen dürfen außer durch den Netzbetreiber
 - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (TRGI) nur durch ein in ein Verzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installations- unternehmen und im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 oder -2 zertifiziertes Unternehmen.

nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingebaut, betrieben, geändert, unterhalten und gewartet werden.

- 4.2 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die technischen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Betriebsmittel gemäß Punkt 7 einzuhalten. Der Messstellenbetreiber gewährleistet einen jederzeit ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtungen.
- 4.3 Die technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers können beim Netzbetreiber angefordert werden und sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
- 4.4 Im Falle des Wechsels des Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber auf Wunsch des Netzbetreibers verpflichtet, für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten den Messstellenbetrieb gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Grundlage eines Auftrags des neuen Anschlussnutzers erfolgt. Als angemessen gelten die ausgewiesenen Entgelte des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb, es sei denn, die zwischen dem bisherigen Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber vereinbarten Entgelte für den Messstellenbetrieb liegen unterhalb dieses Entgeltes, dann gelten diese.
- 4.5 Im Falle des Ausfalls des Messstellenbetreibers übernimmt der Netzbetreiber unverzüglich den Messstellenbetrieb. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, den Netzbetreiber mindestens eine Woche vor einem geplanten Ausbau der Messeinrichtung über den Zeitpunkt zu in-

formieren. Die vorhandene Messeinrichtung wird solange unentgeltlich vom Netzbetreiber genutzt, bis diese ausgebaut wird.

- 4.6 Im Falle des Wechsels des Messstellenbetreibers stellt der Netzbetreiber dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung (Kauf oder Nutzung).

Kommt eine Einigung darüber nicht zustande, erfolgt ein Ausbau der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber je nachdem, wer das Angebot nicht wünscht.

5 Der Messstellenbetrieb

- 5.1 Einbau, Betrieb, Wartung sowie der Ausbau der Messeinrichtungen sind sämtlich Aufgabe des Messstellenbetreibers. Er gewährleistet den einwandfreien Messstellenbetrieb. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten.
- 5.2 Der Messstellenbetreiber sichert die Messeinrichtung gegen unberechtigte Energieentnahme (z.B. durch Plombierung).
- 5.3 Werden Arbeiten an Messanlagen durchgeführt, die Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können, ist zuvor das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen. Das gilt auch für das Öffnen der Plomben des Netzbetreibers.
- 5.4 Sofern der Netzbetreiber zu einer Anschlussnutzungsunterbrechung berechtigt bzw. verpflichtet ist, kann er die Unterbrechung selbst vornehmen. Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber unverzüglich über die vorgenommene Handlung und nimmt eine Wiederaufnahme des Messstellenbetriebes selbst vor bzw. erteilt den Auftrag dem Messstellenbetreiber.
- 5.5 Der Messstellenbetreiber / Messdienstleister ist verpflichtet den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten, wenn der Anschlussnutzer den Auftrag kündigt, oder wenn kein Dritter als Nachfolger des Messstellenbetreibers / Messdienstleisters beauftragt wurde.
- 5.6 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, auf Anweisung des Netzbetreibers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber von allen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben könnten.
- 5.7 Die Installation des Zählers darf erst nach Bestätigung der Anmeldung durch den Netzbetreiber erfolgen.
- 5.8 Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtung sind Voraussetzung für die Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers, den Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, den eichrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Voraussetzung für die Freigabe der betriebsbereiten Messeinrichtungen ist dabei, dass die Installationsanmeldung des Vertragsinstallationsunternehmens mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Errichtung und der Prüfung der Kundenanlage gemäß den jeweils gültigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik erfolgt und dies dem Netzbetreiber entsprechend mittels eines Inbetriebsetzungsprotokolls mitgeteilt wird. Der Netzbetreiber prüft sodann die Installationsanmeldung und gibt seine Zustimmung zur Freigabe des Zählers. Der Messstellenbetreiber veranlasst dann die eigentliche Freigabe bzw. Inbetriebnahme des Zählers. Sind hierbei Einrichtungen zur Zählerfernablesung betroffen, ist die Datenübertragung zum Netzbetreiber mit der Inbetriebnahme sicherzustellen.

6 Kontrolle der Messeinrichtung, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

- 6.1 Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen, die zum Ausfall der Messwerte oder dem Erlöschen der Eichgültigkeit

führen, unverzüglich mitzuteilen. Der ordnungsgemäße Zustand ist durch den Messstellenbetreiber unverzüglich wiederherzustellen.

- 6.2 Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Liegen Anhaltspunkte für Störungen, Verlust, Beschädigungen und Manipulationen an Messeinrichtungen vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber eine Kontrolle der Messstelle durch.
- 6.3 Erfolgt im Störfall innerhalb eines Werktages bzw. innerhalb einer angemessenen Frist keine Störungsbeseitigung, kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers selbst beseitigen. Als angemessen gilt:
- bei Lastprofileinrichtungen (Volumenmesseinrichtungen) eine Frist von 10 WT,
 - bei Lastgangmessungen eine Frist von 2 WT.
- 6.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch Eichung zu verlangen und den ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung zu überprüfen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messung bestehen. Alle Ergebnisse der Störungsbeseitigung sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

7 Zusätzliche Pflichten des Messstellenbetreibers bei gleichzeitiger Übernahme der Messung

- 7.1 Ist der Messstellenbetreiber nach Ziffer 2.6 auch zur Messung verpflichtet, hat er die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen.
- 7.2 Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Mindestanforderungen (Anlage 2 und 3) an Datenqualität, den Anforderungen an den Datenaustausch und den Vorgaben, die sich aus Anlage 3 ergeben, weitergeben.
- 7.3 Die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 13 MessZV oder andere gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.
- 7.4 Die Messung des entnommenen Gases erfolgt durch eine kontinuierliche, stündliche Erfassung des entnommenen Gases und eine registrierende Leistungsmessung, soweit es sich nicht um Letzverbraucher handelt, für die Lastprofile gelten (§ 29 GasNZV).
- 7.5 Wechselt der Anschlussnutzer, ist der Messdienstleister verpflichtet, die Messung bis zu einer Dauer von drei Monaten gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung durch einen anderen Messdienstleister erfolgt. Ansonsten gilt § 7 Abs. 1 MessZV.
- 7.6 Der Messdienstleister hat unplausible oder fehlerhafte Messwerte zu kontrollieren, auszuwerten, zu dokumentieren und hat dem Netzbetreiber die Ergebnisse und Nachweise elektronisch mitzuteilen.
- 7.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt Kontrollen vor Ort durchzuführen und die Kosten für die Kontrolle vom Messdienstleister zu fordern, wenn die Messung fehlerhaft war. Diese Kontrollen können auch durch die zuständigen Behörden oder bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle ausgeführt werden. Der Messstellenbetreiber ist dann zum Wechseln der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die benannte Stelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet.

8 Pflichten des Netzbetreibers

- 8.1 Der Netzbetreiber vergibt die eindeutige Zählpunktbezeichnung für eine Messstelle. Plausibelsierung, Ersatzwertbildung und Archivierung der vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister übermittelten abrechnungsrelevanten Daten sind Aufgaben des Netzbetreibers.

- 8.2 Bei Arbeiten an Gasanlagen, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen führen oder bei anderen Veränderungen an der Messanlage, hat der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber rechtzeitig zu informieren.
- 8.3 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber/Messdienstleister zu erbringen.
- 8.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messstellenbetrieb/Messung zu beenden, wenn einzelne Messstellen von den Mindestanforderungen des Netzbetreibers abweichen.

9 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

- 9.1 Der Messstellenbetreiber ist Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und damit verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
- 9.2 Der Messstellenbetreiber ist verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an die zuständige Eichaufsichtsbehörde.
- 9.3 Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und beim Netzbetreiber an.
- 9.4 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.

10 Datenaustausch

- 10.1 Der zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erforderliche Informationsaustausch zur Anbahnung und zur Abwicklung des Messstellenbetriebs erfolgt elektronisch in dem jeweiligen von der Regulierungsbehörde vorgegebenen, bundesweit einheitlichen Format und den vorgegebenen einheitlichen Prozessen.

Die Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 3 festgelegt. Bis zu einer entsprechenden Festlegung gelten die Vorgaben des Netzbetreibers nach Anlage 2 (Technische Mindestbedingungen) und Anlage 4 (Ansprechpartner).

- 10.2 Die Vertragspartner werden im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobene oder zugänglich gemachte Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen und kommerziellen Abwicklung des Netzzugangs erforderlich oder zweckmäßig ist.

11 Vertragsgegenstand und Bedingungen der Messung

- 11.1 Der Messdienstleister bietet für Anschlussnutzer die Dienstleistungen Ab- und Auslesung von Messeinrichtungen sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten an.

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zu Ab- und Auslesung von Messeinrichtungen sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten nach § 21b Abs. 2 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (nachfolgend EnWG genannt) in Verbindung mit den Netzzugangsverordnungen für Gas (GasNZV) und der Messzugangsverordnung (MessZV) für vertragliche Messstellen von letztverbrauchenden Kunden, die Anschlüsse an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers zur Entnahme von Energie nutzen (Anschlussnutzern).

- 11.2 Voraussetzungen für das Tätigwerden des Messdienstleisters in der jeweiligen Messstelle sind
- ein Anschlussnutzungsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem letztverbrauchenden Kunden,
 - eine schriftliche Beauftragung des Messdienstleisters durch den Anschlussnutzer.
 -
- 11.3 Der Messdienstleister versichert hiermit das Bestehen eines entsprechenden Auftragsverhältnisses mit dem Anschlussnutzer oder weist (auf Verlangen des Netzbetreibers) dieses durch Vorlage geeigneter Unterlagen nach.
- 11.4 Die Parteien sind verpflichtet, mit dem Anschlussnutzer keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

12 Regelungen zur Messung

- 12.1 Alle Messstellen im Netz des Netzbetreibers, an denen der Messdienstleister die Ab- und Auslesung von Messeinrichtungen sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten im Auftrag von Anschlussnutzern durchführt, werden in **Anlage 1** aufgeführt und laufend aktualisiert. Der Netzbetreiber führt eine Übersicht dieser vertraglich vereinbarten Messstellen und teilt diese dem Messdienstleister elektronisch mit.
- 12.2 Der Messdienstleister meldet dem Netzbetreiber alle Messstellen des Anschlussnutzers, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind und den beabsichtigten Zeitpunkt für den Messdienstleisterwechsel. In diesem Fall erstellt der Netzbetreiber eine neue Zuordnungsliste der Messstellen (Anlage 1), die ein Vertragsbestandteil die bisherige Zuordnungsliste ersetzt.
- 12.3 Die An- und Abmeldung der Durchführung der Messung kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- 12.4 Der Messdienstleister teilt dem Netzbetreiber jede An- und Abmeldung der Durchführung der Messung an Messstellen unter Angabe der erforderlichen Daten nach Anlage 1 in elektronischer Form mit.

Das Format und die Einzelheiten der Messdienstleisterprozesse orientieren sich an den Technischen Mindestbedingungen (**Anlage 2**) des Netzbetreibers. Ergänzend werden wirksame Festlegungen der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten für den Messstellenbetrieb berücksichtigt. Wiederum ergänzend werden die Festlegungen der Bundesnetzagentur für Geschäftsprozesse und Datenformate im Gasbereich herangezogen. Werden von der Bundesnetzagentur einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität bestandskräftig festgelegt, gelten diese.

- 12.5 Der Netzbetreiber bestätigt dem Messdienstleister spätestens 2 Wochen nach der Anmeldung zur Durchführung der Messung an einer Messstelle die Übernahme der Messdienstleistung an der jeweiligen Messstelle. Mit der Bestätigung erfolgt die Aufnahme der für die Messstelle erforderlichen kundenspezifischen Daten in die laufend aktualisierte Anlage 1 (Messstellen) zum Rahmenvertrag. Alle Angaben, die die Messstelle betreffen, werden in die Anlage 1 aufgenommen. Mit der Bestätigung sind die Zuordnung und damit die Durchführung der Messung an der jeweiligen Messstelle für den Netzbetreiber und den Messdienstleister verbindlich. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Messstelle wird der Netzbetreiber begründen.
- 12.6 Die An- und Abmeldung zur Durchführung der Messung an Messstellen gemäß Anlage 1 muss ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Messstelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. Es gelten die entsprechenden Vorgaben der MessZV. In diesem Fall ist die Meldung für diese Messstelle unwirksam.

13 Anforderungen an den Messdienstleister

- 13.1 Der Messdienstleister gewährleistet einen jederzeit ordnungsgemäßen Betrieb hinsichtlich der Messdienstleistungen. Die Messung hat jederzeit den Anforderungen des Netzbetreibers an Datenumfang und Datenqualität im Sinne von Anlage 3 zu genügen.
- 13.2 Die technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers können beim Netzbetreiber angefordert werden und sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
- 13.3 Im Falle des Wechsels des Anschlussnutzers ist der Messdienstleister auf Wunsch des Netzbetreibers verpflichtet, für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten die Messung gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers durch einen anderen Messdienstleister erfolgt. Als angemessen gelten die ausgewiesenen Entgelte des Netzbetreibers für die Messung, es sei denn, die zwischen dem bisherigen Anschlussnutzer und Messdienstleister vereinbarten Messentgelte liegen unterhalb dieses Entgeltes, dann gelten diese.
- 13.4 Im Falle des Ausfalls des Messdienstleisters übernimmt der Netzbetreiber unverzüglich die Messung. Soweit dem Netzbetreiber hierdurch gesonderter Aufwand entsteht, haftet der Messdienstleister.
- 13.5 Stellt der Messdienstleister den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

14 Anforderungen an den Netzbetreiber

- 14.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des VDN-MeteringCode 2006 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G 2000 vom Netzbetreiber vergeben.
- 14.2 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung der Messaufgabe erforderlichen Daten und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung mit der Messstellenbezeichnung.
- 14.3 Führt der Netzbetreiber Maßnahmen durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messdienstleister vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, soweit eine Benachrichtigung rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung der Störung nicht verzögern würde. In den letztgenannten Fällen ist die Information nachzuholen.
- 14.4 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messdienstleister unverzüglich mitzuteilen.

15 Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen

- 15.1 Die Ab- und Auslesung von Messeinrichtungen sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten sind Aufgabe des Messdienstleisters.
- 15.2 Der Netzbetreiber bestimmt Mindestanforderungen an die Dauer, den Umfang und die Formate der Übermittlung von Messdaten an den Netzbetreiber, ebenso die Zeitpunkte der Datenübermittlung. Maßgeblich ist hierfür im Einzelnen Anlage 3 (Datenaustausch).
- 15.3 Die Messung hat entsprechend den eichrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 15.4 Werden unplausible oder fehlerhafte Ablesewerte festgestellt, so ist der Messdienstleister verpflichtet, eine Kontrolle der Messstelle durchzuführen. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Die Ergeb-

nisse der Messstellenkontrolle bzw. Störungsbeseitigung sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.

- 15.5 Die Ersatzwertbildung erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber. Soweit erforderlich, wird ihn der Messdienstleister hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten unterstützen.

16 Informationsaustausch

- 16.1 Der zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erforderliche Informationsaustausch zur Anbahnung und zur Abwicklung der Messdienstleistungen erfolgt elektronisch in dem jeweiligen von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, bundesweit einheitlichen Format und den vorgegebenen einheitlichen Prozessen.

Bis zu einer entsprechenden Festlegung gelten die Vorgaben des Netzbetreibers nach Anlage 2 (Technische Mindestbedingungen), Anlage 3 (Datenaustausch) und Anlage 4 (Ansprechpartner).

- 16.2 Die Vertragspartner werden im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobene oder zugänglich gemachte Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen und kommerziellen Abwicklung des Netzzugangs erforderlich oder zweckmäßig ist.

17 Messdienstleisterwechsel

- 17.1 Findet für eine oder mehrere Messstellen eines Anschlussnutzers ein Messdienstleisterwechsel statt oder wird der Vertrag zwischen Anschlussnutzer und Messdienstleister beendet, so ist der Messdienstleister verpflichtet, dies unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Er hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messdienstleistungsbetriebes an den dritten Messdienstleister oder den Netzbetreiber zu gewährleisten.

- 17.2 Im Falle eines Messdienstleisterwechsels hat der neue Messdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass durch den Messdienstleisterwechsel Rechte Dritter, insbesondere aus bestehenden Netzanschlussverhältnissen, bestehenden Anschlussnutzungsverhältnissen und bestehenden Lieferverträgen, nicht berührt werden. Soweit durch einen Messdienstleisterwechsel Rechte Dritter berührt werden und aus diesem Grund gegenüber dem Netzbetreiber Ansprüche von Seiten Dritter geltend gemacht werden, hat der Messdienstleister den Netzbetreiber von diesen Ansprüchen freizustellen.

18 Haftung

- 18.1 Der Messstellenbetreiber/Messdienstleister haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die Messeinrichtung selbst, deren fehlerhafte Projektierung, Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung oder die durch die verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzanforderungen Dritter frei.

- 18.2 Für Schäden, die der Messstellenbetreiber/Messdienstleister durch Unterbrechung der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Gasbelieferung erleidet, haftet der Netzbetreiber gem. § 18 NDAV in der derzeit geltenden Fassung. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

- 18.3 Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und soweit Punkt 11.2 nicht eingreift, haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Ver-

tragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 18.4 Im Falle der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten und soweit Punkt 11.2 nicht eingreift haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Vertragspartner ist im Fall grobfahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 18.5 Eine Haftung der Parteien nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt, wobei die Ersatzpflicht für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich rechtlicher Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Geschäfts ausgeschlossen ist.
- 18.6 Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich, eine Haftungsregelung mit dem Inhalt der Punkten 11.2-11.5 mit allen Dritten zugunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren, soweit der Messstellenbetreiber mit den Dritten vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb schließt.
- 18.7 Für Schäden, die der Anschlussnehmer oder ein anderer Anschlussnutzer durch Unterbrechung der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Gasbelieferung erleidet, haftet der Netzbetreiber gem. § 18 NDAV in der derzeit geltenden Fassung vom 07.11.2006, wobei für die Bemessung der Haftungsgrenze die Anzahl der an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer maßgebend ist. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Regelung bleibt im Übrigen unberührt.

19 Messstellenbetreiber- , Messdienstleisterkonkurrenz

- 19.1 Wird die Durchführung des Messstellenbetriebs bzw. die Messdienstleistung an einer Messstelle von mehreren Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister für den gleichen Zeitraum angemeldet, wird derjenige, für den der Anschlussnutzer seinen Wunsch zuerst geäußert hat, zuständiger Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister für die jeweilige Messstelle.

20 Laufzeit und Kündigung

- 20.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 20.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- a) wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
 - b) wenn der Messstellenbetreiber bzw. der Messdienstleister die jeweils geltenden technischen Mindestanforderungen wesentlich nicht einhält,
 - c) bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners.

Die fristlose Kündigung ist dem Messstellenbetreiber mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen.

21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.
- 21.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die einschlägigen Regelwerke, insbesondere die VDN-Richtlinie „MeteringCode 2006“ und das DVGW-Regelwerk ergänzend heranzuziehen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 21.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Bedingungen anpassen.
- 21.4 Kündigung, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie Mitteilungen nach diesem Vertrag bedürfen der Textform im Sinne des § 126 b BGB.
- 21.5 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen oder Messstellenbetreiber eingeführt, werden die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragspartner bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Von diesem Zeitpunkt an werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet werden. Bis dahin bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.
- 21.6 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 21.7 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 21.8 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

- Anlage 1:** Zuordnungsliste Messstellen
- Anlage 2:** Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Gasnetz (TMA)
- Anlage 3:** Datenaustausch
- Anlage 4:** Ansprechpartner

Ort, Datum

Ort, Datum

Messstellenbetreiber/Messdienstleister
Unterschrift

Stadtwerke Waren GmbH
Unterschrift

MUSTER

**Anlage 1
zum Messstellen- und Messrahmenvertrag**

Zuordnungsliste der Messstellen

Messstellenbetreiber / Messdienstleister :

ILN - Nr. :

VDEW - Nr. :

Ifd. Nr.	Anschlussnutzer Name, Vorname	Straße Hausnummer	PLZ Ort	Kunden - Nr.	Zählpunktbezeichnung	Messstellenbetreiber / Messdienstleisterwechsel		Zählertyp BGZ TRZ DKZ	Zähler - Nr.	Druckstufe (HD, MD, ND)	Eichung Datum	Einbau Datum	Ausbau Datum	Zählerablesung Datum	Zählerstand	
						Beginn	Ende								alt	neu

Anlage 2

zum Messstellen- und Messrahmenvertrag

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Gasnetz der Stadtwerke Waren GmbH

1. Allgemeines

Diese Anlagen zum Messstellenbetriebsvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Gasmesseinrichtungen von Messstellenbetreibern nach § 21 b EnWG in Ergänzung zur EN 1776 und zu den DVGW Arbeitsblättern G 488 und G 492. Diese Anlage gilt auch bei Durchführung von Umbauten an bestehenden Gasmesseinrichtungen durch Betreiber von Messeinrichtungen nach § 21 b EnWG.

Diese Anlage gilt auch für Gasmesseinrichtungen im Anwendungsbereich des DVGW Arbeitsblattes G 600.

Diese Anlage ersetzt nicht die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

2. Messtechnische Anforderungen

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass dem Netzbetreiber an der Messstelle alle Voraussetzungen zur Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher zu Verfügung stehen.

Sofern nichts anderes geregelt, ist der Netzbetreiber grundsätzlich für das erforderliche Regelgerät und dessen Betrieb verantwortlich. Der Messdruck wird, sofern nichts anderes vereinbart, durch den Netzbetreiber vorgegeben.

Weiter gilt das DVGW Arbeitsblatt G 687 „Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung“ und das Arbeitsblatt G 689 „Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas“.

Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen (insbesondere bei Messanlagen mit elektronischen Messgeräten in Schrankanlagen) und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort ist sicherzustellen. Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die gemäß Herstellerangaben den Anforderungen des Aufstellungsortes genügen.

Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Vorgabe des Netzbetreibers gegen unberechtigte Energieentnahme und Manipulationsversuche (durch Plombierung) zu schützen.

Weitere Anforderungen wie die Rückwirkungsfreiheit der Messeinrichtung auf die Gesamtanlage, die Forderungen des Explosionsschutzes, des Potenzialausgleiches u. a. sind zu beachten.

3. Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen

Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der Messeinrichtungen sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Die folgenden Abschnitte der Anlage ergänzen die DVGW Arbeitsblätter G 488, G 492 und die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

3.1. Allgemeines

Die Gas-Messeinrichtung muss für den Abnahmefall geeignet sein und entsprechend betrieben werden. Die Gas-Messeinrichtung ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Durchfluss im Betriebszustand gemäß Netzanschlussvertrag sowie unter Berücksichtigung der Änderung der Gasbeschaffenheit und des Abnahmeverhaltens des Letztverbrauchers auszurüsten. Die Messgeräte müssen dem im Betrieb maximal möglichen Druck (MOP) standhalten. Die Eignung ist nachzuweisen.

Die Einbauten entsprechend DVGW G 600 ist die erhöhte thermische Belastbarkeit des Gaszählers und des Zubehörs (z. B. Dichtungen) sicherzustellen.

Die Gestaltung der Gasmesseinrichtung sollte nach Tabelle 1 erfolgen.

Tabelle 1 – Richtwerte zu den Auslegekriterien

Auslegungskapazität Q (unter Normbedingungen) in m ³ /h	Aufbau der Messeinrichtung
< 10.000	Einfachmessung
≥ 10.000	Vergleichsmesseinrichtung

Bei Vergleichsmessungen sind alle Gaszähler mit gleichwertigen Mengenumwertern auszurüsten. Die Gastemperatur am Gaszähler sollte im Bereich von +5° bis +40° C liegen.

Bei Dauerreihenschaltung sollten zwei verschiedene Messgerätearten nach Tabelle 2 eingesetzt werden. Bei Einsatz der Gaszähler in Dauerreihenschaltung ist der für die Abrechnung vorgesehene Gaszähler eindeutig festzulegen. Durch eine Dauerreihenschaltung sollen die Messergebnisse ständig verglichen werden können.

3.2. Gaszähler

Die Auswahl des geeigneten Gaszählers hat nach Tabelle 2 zu erfolgen. Die Druckstufe ist entsprechend den Betriebsbedingungen auszuwählen und mit dem Netzbetreiber und dem Betreiber der Gas-Messanlage abzustimmen. Zur Inbetriebnahme sind dem Netzbetreiber Kopien der erforderlichen Prüfzeugnisse über die durchgeführten Druck- und Festigkeitsprüfungen nach DIN EN 10204-3.1 zu übergeben (Ausnahme BGZ: PN 0,1 bar).

Tabelle 2 – Richtwerte zur Gaszählerauswahl für neue Gas-Messanlagen

Messgerät	Baugrößen	Messbereich
Balgengaszähler (BGZ)	$\leq G 100$	$\geq 1 : 160$
Balgengaszähler (BGZ)	G 16 bis G 40	$\geq 1 : 50$
Drehkolbengaszähler (DKZ)	G 65 bis G 1000	$\geq 1 : 100$
Turbinenradgaszähler (TRZ)	$\geq G 65$	$\geq 1 : 20$

Bei der Messgeräteauswahl ist die notwendige Versorgungssicherheit zu beachten. In Einzelfällen kann dies zu Abweichungen von Tabelle 2 führen.

3.2.1 Balgengaszähler

Alle eingesetzten Balgengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 1359, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

In Ergänzung zur DIN EN 1359 gilt für alle Balgengaszähler:

Die Balgengaszähler sind in Anschlussausführung und Nennweite entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers einzubauen.

3.2.2 Drehkolbengaszähler

Alle eingesetzten Drehkolbengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12480, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

Alle Drehkolbengaszähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zur DIN EN 12480 gilt für alle Drehkolbengaszähler:

Die Drehkolbengaszähler sind in Anschlussausführung und Nennweite entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers einzubauen.

Als Gesamtlänge der Drehkolbengaszähler zwischen Ein- und Auslaufanschlüssen, ohne die erforderlichen Ein- und Auslaufstrecken, gilt verbindlich 3 DN.

Beim Werkstoff für die Gehäuse der Drehkolbengaszähler ist DIN 30690-1 zu beachten.

Als Fehlergrenzen bei der Eichung wird die Hälfte der Eichfehlergrenzen empfohlen.

Es werden zwei separate Impulsgeber im Zählwerkskopf mit Reedgeber (NF) sowie einem Encoderzählwerk empfohlen.

Die Drehkolbengaszähler sind mit zwei im Gehäuse integrierten Tauchhülsen vorzusehen. Die Eichung hat mit den Tauchhülsen zu erfolgen.

3.2.3 Turbinenradgaszähler

Alle eingesetzten Turbinenradgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12261, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

Alle Zähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zur DIN EN 12261 gilt für alle Turbinenradgaszähler:

Beim Einsatz von Turbinenradgaszählern sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie PTB G 13 zu beachten.

Als Gesamtlänge der Turbinenradgaszähler zwischen Ein- und Auslaufanschlüssen, ohne die erforderlichen Ein- und Auslaufstrecken, gilt verbindlich 3 DN.

Die Turbinenradgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss, universell einstellbar nach links und rechts, vorzusehen. In Ausnahmefällen ist die vertikale Einbaulage mit Durchfluss von oben nach unten möglich.

Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 zu beachten.

Die Turbinenradgaszähler sind für den Einsatz bis zu einem Betriebsüberdruck von 4 bar einer Niederdruckeichung zu unterziehen. Als Fehlergrenzen bei der Eichung wird die Hälfte der Eichfehlergrenzen empfohlen.

Ab einem Betriebsüberdruck von 4 bar ist der Einsatz von Turbinenradgaszählern nur mit einer Hochdruckprüfung nach PTB-Prüfregeln Bd. 30 zulässig. Die Hochdruckprüfung ist bei dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Prüfdruck auf einem Prüfstand, welcher dem deutsch-niederländischen Bezugsniveau angeglichen ist, vorzunehmen. Prüfstand und Termin sind so frühzeitig bekannt zu geben, dass ein Beauftragter des Netzbetreibers auf dessen Kosten an der Hochdruckprüfung teilnehmen kann. Die Justage des Zählers erfolgt einvernehmlich. Das Protokoll der HD-Prüfung ist mitzuliefern. Der HD-Messbereich ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Diese Regelungen gelten für Nacheichungen entsprechend.

Als Fehlergrenzen bei der Hochdruckeichung wird die Hälfte der Eichfehlergrenzen empfohlen.

Es sind Turbinenradgaszähler mit 2 x separaten Impulsgebern im Zählwerkskopf mit Reedgeber (NF) sowie vorzugsweise mit 1 x Schaufelradabgriff mit induktiven Impulsgeber (HF) und 1 x Referenzabgriff mit induktiven Impulsgeber (HF) sowie Encoderzählwerk einzusetzen.

3.3. Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen

Ab einem Messdruck von 50 mbar ist der Einsatz von Mengenumwertern zu prüfen.

Alle eingesetzten elektronischen Mengenumwerter mit integriertem Datenspeicher und alle Zusatzeinrichtungen zum Einsatz in Messanlagen für Erdgas müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12405, den anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. Bei Messeinrichtungen an Transportnetzen ist in Abstimmung mit dem Netzbetreiber der DSfG-Standard einzusetzen.

Als Fehlergrenzen bei der Eichung wird die Hälfte der Eichfehlergrenzen empfohlen.

Die Anforderungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zum Einbau von Leistungs- bzw. Lastgangmessungen sind zu beachten.

In Ergänzung zur DIN EN 12405 gilt für elektronische Mengenumwerter:

Die Mengenumwerter haben aus einem Rechner und aus je einem Messumformer für Druck und Temperatur zu bestehen. Die Umwertung hat als Funktion von Druck, Temperatur und der Abweichung vom idealen Gasgesetz zu erfolgen (Zustandsmengenumwertung). Bei der Auswahl des K-Zahl-Berechnungsverfahrens sind die aus der Gasbeschaffenheit resultierenden Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 486 zu beachten. Dies kann entweder durch fest eingestellte K-Zahlen oder durch die Berechnung der K-Zahl im Mengenumwerter geschehen.

Wird die K-Zahl berechnet, erfolgt dies anhand der Gasbeschaffenheit mit einer geeigneten Gleichung als Funktion von Druck und Temperatur. Die zur Berechnung der K-Zahl benötigten Werte der Gasbeschaffenheit müssen für Brenngase der 1. und 2. Familie nach DIN EN 437 programmierbar sein oder als live-Daten über ein geeignetes Datenprotokoll (z. B. DSfG) zur Verfügung gestellt werden können.

Der Druckmessumformer ist als Absolutdruckaufnehmer auszuführen.

Der Messbereich der Gastemperatur ist von -10 °C bis $+60\text{ °C}$ vorzusehen, die Herstellerangaben sind zu beachten.

Die Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für den Aufstellungsraum ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist bereitzustellen.

Die Datenspeicher müssen über eine Bauartzulassung als Höchstbelastungsanzeigegerät für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandgangsspeicher verfügen.

Die Speichertiefe bei stündlicher Speicherung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Zählerstände sollten setzbar sein. Bei Modemeinsatz ist die Zeitsynchronisation des Datenspeichers durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die Eichung der Datenspeicher hat als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandgangsspeicher zu erfolgen.

Zur Inbetriebnahme sind Datenblatt, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und die zur Geräteauslesung erforderliche Software bereitzustellen.

Die Mengenumwerter bzw. Zusatzeinrichtungen müssen über mindestens eine der nachstehenden Schnittstellen verfügen:

- optische Schnittstelle nach IEC 1107
- RS 232 / 485 Kommunikationsschnittstelle für den Modem-Anschluss (wahlweise analog, ISDN, GSM oder GPRS)
- DSfG-Schnittstelle entsprechend DVGW G 485
- MDE-kompatibel.

Je nach Einsatz der Geräte ist es notwendig, dass die Daten mit verschiedenen Abrufsystemen abrufbar sind. Die Übertragungsprotokolle sind dazu offen zulegen.

3.4 Gasbeschaffenheitsmessung

Wenn der Einbau einer Gasbeschaffenheitsmessung an der Messstelle erforderlich ist, sind die Anforderungen des Netzbetreibers zu berücksichtigen.

4. Bezugsdokumente

EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005
DIN EN 437	Prüfgase – Prüfdrücke – Gerätekategorien
DIN EN 1359	Gaszähler, Balgengaszähler
DIN EN 1776	Erdgasmessanlagen – Funktionale Anforderungen
DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 12261	Gaszähler, Turbinenradgaszähler
DIN EN 12405	Gaszähler, Elektronische Zustands-Mengennumwerter
DIN EN 12480	Gaszähler, Drehkolbengaszähler
DIN 30690-1	Bauteile in Anlagen der Gasversorgung
PTB TR G 13	Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
PTB.Prüfregel	Bd. 30, Hochdruckprüfung von Gaszählern
DVGW G 485	Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)
DVGW G 486	Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung
DVGW G 488	Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung – Planung, Errichtung und Betrieb
DVGW G 492	Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
DVGW G 600	Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI 1986/1996
DVGW G 685	Gasabrechnung

Anlage 3 Zum Messstellen- und Messrahmenvertrag

Datenaustausch

1. Umfang der Datenübermittlung

Der Messdienstleister ist verpflichtet, alle erhobenen Messwerte der jeweiligen Messstelle dem Netzbetreiber zu übermitteln.

2. Datenformate

Die Messwerte werden dem Netzbetreiber vom Messdienstleister im Format MSCONS in der jeweiligen von der Bundesnetzagentur für Lieferantenwechselprozesse und Datenformate festgelegten Version übermittelt.

3. Fristen für die Datenübermittlung bei Standardlastprofilen (SLP) Gas

Die Messwerte der Standardlastprofile sind turnusmäßig stichtagsbezogen jährlich im Zeitraum von **15.11.** bis **15.11.** des Folgejahres zu ermitteln und dem Netzbetreiber bis zum **22.11.** zu übermitteln.

In den in der GeLi Gas genannten Fällen hat eine zusätzliche Ablesung stattzufinden. Die ermittelten Daten sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu übermitteln,

- im Fall des Lieferantenwechsels bis spätestens zum **5. Werktag** nach der Umsetzung des Lieferantenwechsels,
- im Fall des Lieferbeginns und Lieferendes bis spätestens zum **5. Werktag** nach Einzug / Auszug des Anschlussnutzers,

Soweit auf Verlangen des Lieferanten bzw. des Netzkunden zusätzliche Ablesungen erforderlich werden, ist der Messdienstleister verpflichtet, zu den entsprechenden Zeitpunkten die Daten bereitzustellen.

4. Fristen für die Datenübermittlung bei registrierender Leistungsmessung (RLM) Gas

Die Messwerte für RLM - Entnahmestellen bei Ausfall der Fernauslesung bzw. ohne Fernauslesung sind dem Netzbetreiber bis spätestens zum **07. Werktag** des auf den Liefermonat folgenden Monats zu übermitteln.

Die Messwerte für RLM - Kunden mit Fernauslesung sind dem Netzbetreiber monatlich unverzüglich bis spätestens zum **3. Tag des Folgemonats** um 10 Uhr zu übermitteln.

Die Fristen können angepasst werden und werden rechtzeitig mitgeteilt.

5. Allgemeine Regelungen

Die genaue Bestimmung der Begrifflichkeiten dieser Anlage 3 richtet sich nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu Lieferantenwechsel und Datenformaten.

Sobald eine Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen bei Messung in Kraft tritt, gelten die Inhalte der entsprechenden Festlegung als vereinbart.

Sollte der Messdienstleister durch Umstände, die außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegen, gehindert sein, die Ablesung zu den genannten Terminen durchzuführen, so teilt er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit.

MSCOMS- Nachrichten werden bei Empfang mit Empfangsbestätigung im CONTRL- Format beantwortet. Der Netzbetreiber beantwortet Datenübermittlung mit Syntax- oder Modellfehlern mittels APERAK- Nachricht.

Bei Erhalt einer APERAK- Nachricht oder fehlender CONTRL- Nachricht ist der Messdienstleister verpflichtet, eine Klärung herbeizuführen.

Anlage 4 zum Messstellen- und Messrahmenvertrag

Ansprechpartner

Adressen und Ansprechpartner des Netzbetreibers

Messstellen - betreiber- Rahmenvertrag	Firma		Ansprechpartner	
	Name	Stadtwerke Waren GmbH	Name	Ulrike Knispel
	Straße, Nr.	Ernst - Alban - Str. 2	Tele.	03991/185 - 117
	PLZ, Ort	17192 Waren (Müritz)	Fax	03991/185 - 112
		e - mail	gas@stadtwerke-waren.de	

An- und Ab- meldungen der Messstellen	Firma		Ansprechpartner	
	Name	Stadtwerke Waren GmbH	Name	Helga Hauß
	Straße, Nr.	Ernst - Alban - Str. 2	Tele.	03991/185 - 195
	PLZ, Ort	17192 Waren (Müritz)	Fax	03991/185 - 112
		e - mail	var@stadtwerke-waren.de	

Abrechnungs- stelle	Firma		Ansprechpartner	
	Name	Stadtwerke Waren GmbH	Name	Helga Hauß
	Straße, Nr.	Ernst - Alban - Str. 2	Tele.	03991/185 - 195
	PLZ, Ort	17192 Waren (Müritz)	Fax	03991/185 - 112
		e - mail	var@stadtwerke-waren.de	

Zählermonteur	Firma		Ansprechpartner	
	Name	Stadtwerke Waren GmbH	Name	Silvio Oppermann
	Straße, Nr.	Ernst - Alban - Str. 2	Tele.	03991/185 - 116
	PLZ, Ort	17192 Waren (Müritz)	Fax	03991/185 - 112
		e - mail		